



Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Aufwendungsersatz für Trainer</i>	2
1.1.	Voraussetzungen	2
1.2.	Übernachungskosten.....	2
1.3.	Liftkosten und Gebühren für die Nutzung von Radrennbahnen und Bike-Parks.....	2
1.4.	Fahrtkosten.....	2
1.5.	Teambekleidung	2
1.6.	Vereinsinterne Trainingsmaßnahmen	2
1.7.	Lehrgänge und Weiterbildungen	2
2.	<i>Aufwendungsersatz für Athleten</i>	3
2.1.	Voraussetzungen	3
2.2.	Übernachungskosten.....	3
2.3.	Liftkosten und Gebühren für die Nutzung von Radrennbahnen und Bike-Parks.....	3
2.4.	Fahrtkosten.....	3
2.5.	Teambekleidung	3
2.6.	Vereinsinterne Trainingsmaßnahmen	3
2.7.	Lehrgänge	3
2.8.	Lizenzgebühren und Punktlisten.....	3
2.9.	Start- und Nenngelder	4
2.10.	Deckelung	4
3.	<i>Nachweis und Fristen</i>	4



1. Aufwendungsersatz für Trainer

1.1. Voraussetzungen

Der Verein ersetzt grundsätzlich nur Aufwendungen für die Betreuung von Wettkämpfen und Trainingsmaßnahmen von aktiven Vereinsmitgliedern bis einschließlich 21 Jahren.

Wettkämpfe sind:

- DSV-Punkterennen und darüber hinaus
- Landesverbandsmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Bundesliga-Rennen
- Nachwuchssichtungen

Der Aufwendungsersatz kann nur von Trainern und Trainerassistenten eingereicht werden, die vom Vorstand offiziell dazu bestimmt wurden.

Grundsätzlich wird je Wettkampf oder Trainingsmaßnahme nur ein Trainer entschädigt. Falls die Anzahl der zu betreuenden Vereinsmitglieder es erforderlich machen, dass weitere Trainer benötigt werden, muss dies vorher durch den Vorstand freigegeben werden.

1.2. Übernachtungskosten

Übernachungskosten für Wettkämpfe und Trainingsmaßnahmen werden vom Verein in voller Höhe übernommen.

1.3. Liftkosten und Gebühren für die Nutzung von Radrennbahnen und Bike-Parks

Liftkosten und Gebühren für die Nutzung von Radrennbahnen und Bike-Parks im Rahmen von Wettkämpfen und Trainingsmaßnahmen werden vom Verein übernommen.

1.4. Fahrtkosten

Der Verein zahlt für Fahrten, die im Rahmen der Betreuung von Wettkämpfen und Trainingsmaßnahmen erfolgen, eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,20 € je Kilometer, sofern Hin- und Rückfahrt zusammen mehr als 90 km betragen, zuzüglich Maut.

1.5. Teambekleidung

Teambekleidung wird bezuschusst. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand individuell.

1.6. Vereinsinterne Trainingsmaßnahmen

Vereinsinterne Trainingsmaßnahmen wie das jährliche Alpin- oder MTB-Trainingslager werden bezuschusst. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand individuell.

1.7. Lehrgänge und Weiterbildungen

Die Kosten für Trainerlizenzen und Teilnahmegebühren für anerkannte und sinnvolle Aus- und Weiterbildungen, denen der Vorstand offiziell zugestimmt hat, werden übernommen.

Die Lehrgangskosten für C- oder B-Trainerlizenzen werden übernommen, wenn:

- der Trainer sich verpflichtet, nach Erwerb der Lizenz mindestens drei Jahre für den Verein tätig zu sein.
- die Kostenerstattung vor Beginn der Ausbildung beim Vorstand schriftlich beantragt und die Übernahme der Lehrgangskosten per Vorstandsbeschluss genehmigt wurde.



Die Erstattung der Lehrgangskosten erfolgt in zwei gleichen Raten bei Vorlage der erworbenen Lizenz und nach dreijähriger Übungsleitertätigkeit für den Verein. Lehrgangskosten, die im Rahmen der Lizenzverlängerung anfallen, werden vom Verein erstattet. Der Zuschuss vom Badischen Sportbund für Lizenztrainer wird den aktiven Lizenz-Trainern als Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

Der Verein zahlt für Fahrten zu Lehrgängen eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,20 € je Kilometer, sofern Hin- und Rückfahrt zusammen mehr als 90 km betragen, zuzüglich Maut.

2. Aufwendungsersatz für Athleten

2.1. Voraussetzungen

Der Verein ersetzt grundsätzlich nur Aufwendungen für Wettkämpfe und Trainingsmaßnahmen von aktiven Vereinsmitgliedern bis einschließlich 21 Jahren.

Wettkämpfe sind:

- DSV-Punkterennen und darüber hinaus
- Landesverbandsmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Bundesliga-Rennen
- Nachwuchssichtungen

2.2. Übernachtungskosten

Im Rahmen von Wettkämpfen und Trainingsmaßnahmen übernimmt der Verein 30% der Übernachtungskosten (maximal 25 € pro Nacht).

2.3. Liftkosten und Gebühren für die Nutzung von Radrennbahnen und Bike-Parks

Im Rahmen von Wettkämpfen und Trainingsmaßnahmen übernimmt der Verein 30% der Liftkosten und der Gebühren für die Nutzung von Radrennbahnen und Bike-Parks.

2.4. Fahrtkosten

Fahrtkosten zu Wettkämpfen, Trainingsmaßnahmen und zu anderen Veranstaltungen jeglicher Art werden nicht bezuschusst.

2.5. Teambekleidung

Teambekleidung wird bezuschusst. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand individuell.

2.6. Vereinsinterne Trainingsmaßnahmen

Vereinsinterne Trainingsmaßnahmen wie das jährliche Alpin- oder MTB-Trainingslager werden bezuschusst. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand individuell.

2.7. Lehrgänge

Für organisierte Vereins-, Landesverbands- und BDR-Lehrgänge bzw. Vereins-, Landesverbands- und BDR-Trainingsmaßnahmen übernimmt der Verein für Athleten ohne externe Teamzugehörigkeit 30% der Teilnahmegebühr.

2.8. Lizenzgebühren und Punktlisten

Der Verein übernimmt die Lizenzgebühren und die Kosten für Einträge in Punktlisten.



2.9. Start- und Nennfelder

Bei Wettkämpfen, bei denen Athleten ausschließlich für den Ski-Club Furtwangen oder für den Landesverband starten, werden die Start- und Nennfelder bei Erfüllung von festgelegten Bedingungen gezahlt:

- Einreichung einer groben Jahresrennplanung durch aktive Mitglieder, die nicht regelmäßig am Vereinstraining teilnehmen. Der Vorstand entscheidet darüber.
- Bei Radsportwettkämpfen und/oder an der Siegerehrung muss das aktuelle Ski-Club-Radoberteil getragen werden.

Pro Jahr und Athlet werden die Kosten von maximal zwei Starts bei MTB- oder Rad-Marathons übernommen. Nennfelder für Volksrennen (Infernos, etc.) werden nicht bezahlt.

2.10. Deckelung

Der maximale Zuschuss pro Athlet und Jahr beträgt 550,00 €.

3. Nachweis und Fristen

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Auszahlung des Aufwendungsersatzes erfolgt zweimal jährlich in den Monaten Februar und Juni.

Furtwangen, 04.10.2022